

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 19. Februar 2016

Teil II

51. Verordnung: Adressregisterverordnung 2016 – AdrRegV 2016

51. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Inhalt und Struktur der Angaben des Adressregisters (Adressregisterverordnung 2016 – AdrRegV 2016)

Auf Grund des § 9a Abs. 4 des Vermessungsgesetzes – VermG, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird – hinsichtlich des § 2 Z 4 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 8 und des § 2 Z 8 und Z 9 im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Inneres – verordnet:

§ 1. (1) Die geocodierten (raumbezogenen) Adressen haben die im § 9a Abs. 2 des Vermessungsgesetzes – VermG, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, festgelegten Angaben zu enthalten. Bestandteile dieser Angaben sind die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Inhalte und Merkmale.

	Adressangaben	Inhalt und Merkmale	zuständige Stelle
Z 1	Bezeichnung der Gemeinde	Offizieller Gemeindename	Gemeinde
		Gemeindename abgekürzt	Gemeinde-Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)
		Gemeindekennziffer (GKZ)	Bundesanstalt Statistik Österreich (STAT)
Z 2	Bezeichnung der Ortschaft	Offizieller Ortschaftsname	Gemeinde
		Ortschaftsname abgekürzt	Gemeinde-BEV
		Ortschaftskennziffer (OKZ)	STAT
Z 3	Bezeichnung der angrenzenden Straße, wenn vorhanden	Innerhalb der Gemeinde eindeutiger Straßename; gegebenenfalls ist der Ortschaftsname, soweit dies zur Sicherstellung der Eindeutigkeit erforderlich ist, hinzuzufügen	Gemeinde
		Straßename abgekürzt	Gemeinde-BEV
		Straßenkennziffer (SKZ)	STAT
Z 4	Orientierungsnummer (Hausnummer, Konskriptionsnummer ua.)	Orientierungsnummer (ON); in Ermangelung einer solchen die Grundstücksnummer	Gemeinde
		Orientierungsnummer abgekürzt	Gemeinde-BEV
Z 5	Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n), auf die sich die Adresse bezieht	Katastralgemeindename	BEV
		Katastralgemeindenummer (KGNR)	BEV
		Grundstücksnummer (GNR)	BEV

Z 6	Repräsentative Koordinate im System der Landesvermessung als räumliche Referenz der Adresse	Der Referenzpunkt soll in einem unmittelbaren Naheverhältnis zur adressgebenden Straße oder Ortschaft stehen. Wenn es auf dieser Adresse Gebäude gibt, soll der Referenzpunkt innerhalb eines Gebäudes (Gebäudekomplexes) zu liegen kommen.	Gemeinde
		Art der Bestimmung	Gemeinde
		Angabe, ob die Adresse inner- oder außerhalb eines in der Digitalen Katastralmappe (DKM) dargestellten Gebäudes liegt	Gemeinde
Z 7	Postleitzahl, Zustellort und etwaige sonstige Bezeichnungen zum leichteren Auffinden der Adresse, wie Vulgo- und Hofnamen	Postleitzahl (PLZ)	BEV
		Zustellort – grundsätzlich Gemeinename; wenn es in einer Gemeinde mehrere gleichlautende Straßennamen gibt, dann kann der Zustellort der Ortschaftsname sein oder er setzt sich aus Gemeinde- und Ortschaftsnamen zusammen (von der Gemeinde auswählbar)	Gemeinde-BEV
		Vulgoname, Hofname oder andere ortsübliche Bezeichnung von landwirtschaftlichen Gehöften	Gemeinde
		Zählsprengelname (ZSP)	STAT
		Zählsprengelnummer (ZSPNR)	STAT
Z 8	Eignung für Wohnzwecke	Adresse für Wohnzwecke geeignet: ja/nein	Gemeinde
Z 9	Von der Gemeinde allenfalls gemachte sonstige Angaben	Bisher in der Gemeinde verwendeter Adressschlüssel und weitere erläuternde Angaben	Gemeinde
Z 10	Vom Adressregister vergebener Adresscode	Österreichweit eindeutiger, nicht systematisch aufgebauter Schlüssel für jede Adresse (ADRCD)	BEV

(2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 4 offiziell vergebenen Bezeichnungen mit dem Vermerk „abgekürzt“ sind auf maximal 38 Zeichen abzukürzen, um die Gemeinde- bzw. Ortschaftsnamen, Straßennamen und Orientierungsnummern bei üblicher Druckgröße in den Fenstern der Kuverts zur Gänze sichtbar zu machen.

(3) In der Spalte „zuständige Stelle“ bedeuten:

1. Gemeinde: die örtlich zuständige Gemeinde
2. Gemeinde-BEV: vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) vorgeschlagen, durch die örtlich zuständige Gemeinde festgelegt.

§ 2. Für Gebäude sind im Adressregister die im § 9a Abs. 3 VermG festgelegten Angaben einzutragen. Bestandteile dieser Angaben sind die in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Inhalte und Merkmale.

	Gebäudeangaben	Inhalt und Merkmale	zuständige Stelle
Z 1	Adressdaten des Gebäudes in	Objektnummer (OBJNR)	STAT

	Form einer näheren, insbesondere numerischen Bezeichnung betreffend das einzelne Haus, die Stiege, einen Pavillon ua.	Wenn sich mehrere Gebäude auf einer Adresse befinden, müssen die Gebäude näher beschrieben werden, damit sie voneinander unterscheidbar sind.	Gemeinde
		Stiege; Block; Gruppe; Haus; Ladenseite; Los; Objekt; Parzelle; Pavillon; Reihe; Stand; Weg	
		Gebäudezusatzbezeichnung: entspricht die angeführte standardisierte Gebäudebezeichnung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, kann in Ausnahmefällen ein freier Text verwendet werden (zB Werkstatt)	Gemeinde
		Numerische Bezeichnung und nähere Beschreibung des Gebäudes abgekürzt	Gemeinde-BEV
Z 2	Repräsentative Koordinate im System der Landesvermessung als räumliche Referenz des Gebäudes	Der Referenzpunkt soll innerhalb des Gebäudes (Gebäudekomplexes) zu liegen kommen.	Gemeinde
		Art der Bestimmung	Gemeinde
		Angabe, ob die Adresse inner- oder außerhalb eines in der DKM dargestellten Gebäudes liegt	Gemeinde
Z 3	Allfällige weitere Adressen, die von der Gemeinde für dieses Gebäude vergeben wurden	J – Hauptadresse N – Identadresse Für jedes Gebäude ist nur eine Hauptadresse erlaubt.	Gemeinde
Z 4	Allfällige Eigenschaft als Gebäude im Sinne des § 2 Z 2 GWR-Gesetzes, BGBI. I Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 125/2009	Aus den überwiegenden Flächenangaben der Nutzungseinheiten errechnet sich eine Zuordnung zur EU-Gebäudeklassifikation: Gebäude mit einer Wohnung; Gebäude mit zwei oder mehr Wohnungen; Wohngebäude für Gemeinschaften; Hotels und ähnliche Gebäude; Bürogebäude; Groß- und Einzelhandelsgebäude; Gebäude des Verkehrs- und Nachrichtenwesens; Industrie- und Lagergebäude; Gebäude für Kultur- und Freizeitzwecke sowie das Bildungs- und Gesundheitswesen; Sonstige Baulichkeiten	STAT

Z 5	Funktion(en) des Gebäudes	Apotheke; Einsatzzentrale / Rettungsdienst; Polizei; Feuerwehr; Gemeindeamt; Krankenanstalt; Tankstelle; Schule; nicht bearbeitet; zur Zeit keine Funktion zugeordnet (Mehrfachangaben sind möglich)	Gemeinde
Z 6	Allenfalls die Nutzung des Gebäudes nach den Vorgaben der Gemeinde	Freier Text	Gemeinde
Z 7	Von der Gemeinde allenfalls gemachte sonstige Angaben, soweit sie nicht unter Z 8 oder 9 fallen	Der bisher von der Gemeinde verwendete Gebäudeschlüssel	Gemeinde
Z 8	Eignung für Wohnzwecke	Gebäudeadresse für Wohnzwecke geeignet: ja/nein	Gemeinde
Z 9	Allenfalls weitere Angaben für das Meldewesen	Weitere Angaben für das Meldewesen	Bundesministerium für Inneres
Z 10	Vom Adressregister für das Gebäude vergebene Adressnummer	Adressnummer; setzt sich aus Adresscode und Subcode zusammen (ADRNR)	BEV
		Adresscode gemäß § 9a Abs. 2 Z 10 VermG (ADRCD)	BEV
		Für jedes Gebäude auf einer Adresse wird ein Zähler (Subcode) vergeben (SUBCD).	BEV

§ 3. Enthält eine Adressierung unten angeführte Elemente, so ist sie als rechtlich gültig anzusehen.

1. Straßennamen oder Straßennamen abgekürzt (gemäß § 1 Abs. 1 Z 3),
2. daneben stehend die Orientierungsnummer oder die Orientierungsnummer abgekürzt (gemäß § 1 Abs. 1 Z 4) und die Adressdaten des Gebäudes oder die Adressdaten des Gebäudes abgekürzt (gemäß § 2 Z 1) zusammengezogen,
3. darunter die Postleitzahl und
4. daneben der Zustellort (jeweils gemäß § 1 Abs. 1 Z 7).

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Inhalt und Struktur der Angaben des Adressregisters und über den Kostenersatz für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister (Adressregisterverordnung – AdrRegV), BGBl. II Nr. 218/2005, in der Fassung BGBl. II Nr. 57/2009 außer Kraft.

Mitterlehner

